



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 12.09.2023**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Vzbgm. Friedrich Hofinger	GV Mag. Christoph Strobl	ErsGR Marina Ritt
	GV Herbert Hamader	GR Friedrich Mayr-Melnhof, B.Sc.	ErsGR Josef Dollberger
	GR Maria Kaltenleithner jun.		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Franz Nöhmer		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Hannes Hofinger		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
	GR Claudia Sperr		
	GR Sophie-Theres Maier		
Grüne	GV Martin Plackner	GR DI Susanne Möderl	ErsGR Mag. Katharina Bruner
	GR Norbert Schweizer		
	GR Johanna Gstöttner		
	GR Reinhard Kaiblinger, MSc		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann		
	GR Franz Schneeweiß		
	GR Dominik Enthammer		
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Brigitte Wahrstätter		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

VB Magdalena Lenzeder LL.M.oec.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Vizebürgermeister, in Vertretung des Bürgermeisters, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05. September 2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 11.07.2023 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Rechnungsabschluss 2022; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	4
TOP 02. Gewährung einer Familienförderung, Schulstartpaket – „Schulhunderter“ für Schulanfänger; Beschlussfassung	11
TOP 03. Abschluss eines Mietvertrages über Räumlichkeiten im Haus der Kultur; Beschlussfassung	12
TOP 04. Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung	13
TOP 05. Änderung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Gemeindekindergarten und die Krabbelstube; Beschlussfassung	13
TOP 06. Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammerschmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung	21
TOP 07. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung	23
TOP 08. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.149; Beschlussfassung	24
TOP 09. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.150; Beschlussfassung	26
TOP 10. Erstellung Bebauungsplan Nr. 50 – McDonald's; Beschlussfassung	27
TOP 11. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (betr. Teilflächen der GSt. 4424/1, 4425); Beschlussfassung	30
TOP 12. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (betr. Grundstücke 3593, 3594, 3595); Beschlussfassung	31

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Vzbgm. Friedrich Hofinger

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR DI Susanne Möderl, GV Mag. Christoph Strobl und GR Friedrich Mayr-Melnhof, B.Sc. für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Mag. Katharina Bruner, ErsGR Marina Ritt und ErsGR Josef Dollberger anwesend.
- ❖ Vzbgm. Friedrich Hofinger informiert im Zusammenhang mit dem BV „FF-Haus St. Georgen i. A. – Zeughauserweiterung mit Errichtung eines Katastrophenschutzlagers“, über die Vergabe der Gitterroste für das Podest des Hallendachbodens an die Fa. Systemstahl GmbH, 4842 Zell am Pettenfirst, zu einer Rechnungssumme iHv € 806,16 (brutto).
- ❖ Vzbgm. Friedrich Hofinger setzt vor Eintritt in die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt 4) „Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung“ ab.

Dringlichkeitsantrag

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende den Inhalt seines Dringlichkeitsantrages, den die FPÖ-Fraktion am 12.09.2023, vor Beginn der GR-Sitzung, eingebracht hat, dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur Kenntnis und lässt über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen.

Über die Aufnahme des Punktes: „Die Entscheidung von Altbürgermeister Aigner Ferdinand betreffend reduzierter Einschaltdauer der Straßenbeleuchtung in St. Georgen i. A. soll wieder auf die ursprüngliche Dauer rückgeführt werden. Bei einer Annahme von 20.000 – 25.000,00 Euro interner Gesamtkostenschätzung für diese Zeit bedeutet dies pro Einwohner pro Tag ca. 0,012 Euro. Dies sollte uns die Sicherheit unserer Einwohner sehr wohl wert sein.“ in die Tagesordnung ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 21 (Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Claudia Sperr, GR Ing. Johann Wintereder, GR Sophie-Theres Maier, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Marina Ritt, ErsGR Josef Dollberger, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Josef Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GR Reinhard Kaiblinger, MSc)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 4 (GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, ErsGR Mag. Katharina Bruner)

Nach der GO ist über Dringlichkeitsanträge, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Die Behandlung erfolgt unter Allfälliges.

TOP 1) Rechnungsabschluss 2022; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Der Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger, verliest die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. August 2023, Zl. BHVBGem-2022-839093/126-HEI, zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 wie folgt:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Marktgemeinde St. Georgen i. A.

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Gemeinde verfügte laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) Ende 2022 über ein Nettovermögen von rd. 26,275 Mio. Euro. Es hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,874 Mio. Euro erhöht und setzte sich folgendermaßen zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	22.403.273,27 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	*) 1.553.315,60 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.318.881,28 Euro
Neubewertungs- u. Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.IV u. C.V)	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	26.275.470,15 Euro

*) Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Die **liquiden Mittel** (Pkt. B.III) beliefen sich auf rd. 1,269 Mio. Euro und setzten sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben von rd. 731.000 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) von rd. 538.000 Euro (Pkt. B.III.2).

Der Kassenkreditstand Ende 2022 ist in der Vermögensrechnung in Pkt. F.I.1 ausgewiesen und stimmt mit dem negativen Stand des dafür gesonderten Bankkontos überein¹.

Dass die Veränderung der liquiden Mittel gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn (B.III) nicht mit dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt (SA 7) übereinstimmt, ist damit zu begründen, dass der zu Beginn des Haushaltsjahres noch offene Kassenkredit aufgestockt wurde, was in der Vermögensrechnung auch als Veränderung des Kassenkredites (F.I.1) nachgewiesen wird.

Der Bestand an Barmitteln, Bankguthaben und Rücklagen wurde bereits vom Prüfungsausschuss auf Übereinstimmung mit den Bankauszügen und Sparbüchern überprüft und von diesem als korrekt befunden (eine diesbezügliche Überprüfung wurde von der Bezirkshauptmannschaft daher nicht vorgenommen).

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war negativ und belief sich bei Einzahlungen von rd. 14,722 Mio. Euro und Auszahlungen von rd. 15,458 Mio. Euro auf rd. – 736.000 Euro.

Der Haushaltsausgleich galt aber als erreicht, zumal

- im Sinne des § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 allgemeine Haushaltsrücklagen entnommen bzw. hierfür verbraucht wurden (rd. 225.100 Euro²) und
- im Sinne des § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 i.V.m. der Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichs-sicherungsverordnung 2021 die Liquidität der Gemeinde durch die Aufnahme eines inneren Darlehens von einer zweckgebundenen „ABA-Rücklage“ (rd. 467.500 Euro) gegeben war.

Wir erinnern nachdrücklich daran, dass die Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichs-sicherungsverordnung 2021 (nach einmaliger Verlängerung bis 2022) ausgelaufen ist bzw. nicht mehr verlängert wurde. Demnach kann der Haushaltsausgleich künftig nur mehr durch Entnahmen von allgemeine Haushaltsrücklagen erreicht werden. Innere Darlehen von zweckgebundenen Rücklagen und die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sind für den Haushaltsausgleich dagegen nicht mehr zulässig.

¹ sh. Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

² Nach Saldierung Entnahmen und Zuführungen Ansatz 981000 – weitere rd. 273.900 Euro wurden an investive Vorhaben zugeführt

Es ist aber anzumerken, dass 2022 ein ambitioniertes Investitionsprogramm umgesetzt wurde, wofür rd. 1,324 Mio. Euro an investive Vorhaben zugeführt wurden, die durch Mehreinnahmen von aufgerechnet rd. 637.000 Euro gestützt werden konnten, die gegenüber dem Vorjahr aus den nachfolgend aufgelisteten Positionen lukriert wurden:

	RA 2021	RA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	4.233.224	4.931.324	698.100
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	302.644	300.374	-2.270
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Sonder-BZ-Mittel 2022	0	83.500	83.500
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	85.053	0	-85.053
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	22.888	23.433	545
Gemeindeabgaben	1.766.901	1.847.768	80.867
Auszahlungen			0
Sozialhilfeverbandsumlage	1.409.458	1.385.075	24.383
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	1.062.220	1.187.082	-124.862
Landesumlage	268.129	306.621	-38.491
Mehr-/Mindereinnahmen			636.719

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt belief sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf rd. + 2,217 Mio. Euro. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre Netto-Abschreibungen³ zur Gänze finanzieren konnte.

Durch rd. 847.000 Euro Rücklagen-Entnahmen (saldiert mit Entnahmen) verbesserte sich das Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) auf rd. + 3,064 Mio. Euro, das auch in der Vermögensrechnung in Form der Veränderung des kumulierten Nettoergebnisses nachgewiesen wird.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) belief sich auf rd. + 2,069 Mio. Euro, wovon die Gemeinde unter anderem auch ihre Finanzierungstätigkeit für laufende Darlehenstilgungen⁴ von rd. 439.500 Euro zu bedecken hatte (MVAG 3611 bis 3650).

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergab sich ein Geldfluss von rd. – 1,301 Mio. Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergab sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) von rd. – 1,484 Mio. Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Gemeinde (rd. + 1,442 Mio. Euro⁵) verringert, weshalb der bestehende Kassenkredit (rd. 343.700 Euro) um rd. 967.000 Euro aufgestockt wurde.

Die für Rücklagen verfügbaren Zahlungsmittelreserven von rd. 538.000 Euro stehen durch Guthaben auf verschiedenen Girokonten zur Verfügung, während die Liquidität der Gemeinde durch den Kassenkredit auf einem gesonderten Konto gewährleistet wird.

Rechnet man den Bargeldbestand, die Bankguthaben (einschl. Zahlungsmittelreserven) und den Ende 2022 bestehenden Kassenkredit auf, ergibt sich ein Endbestand von rd. – 41.800 Euro, der auch im Finanzierungshaushalt als Endbestand der liquiden Mittel ausgewiesen wird.

Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand hat sich innerhalb 2022 insgesamt gesehen⁵ um rd. 847.000 Euro auf rd. 2,319 Mio. Euro reduziert.

³ Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse

⁴ In MVAG 3614 können auch Sonder- bzw. Zwischenfinanzierungstilgungen enthalten sein. Diese müssten in einem investiven Einzelvorhaben erfolgen und wären herauszurechnen

⁵ Die teilweise noch aus einem Kassenkredit stammten

⁶ Allgemeine Rücklagen (inkl. Seniorenheim) sowie zweckgebundene Rücklagen

Davon wurde aber der Großteil (rd. 1,587 Mio. Euro) für innere Darlehen ausgeliehen und steht daher dzt. nicht zur Verfügung. Der Rest von rd. 732.000 Euro teilt sich auf in

- gesetzlich zweckgebundene Mittel (Wasser, Kanal) rd. 415.500 Euro
- indirekt zweckgebundene Mittel (Seniorenheim lt. Oö. HVO 2020) rd. 316.300 Euro

Die allgemeinen Haushaltsrücklagen wurden demnach bis auf marginale 200 Euro aufgebraucht.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 240 und 230 des Ergebnishaushaltes überein.

Der Rücklagenstand (AB u. EB) stimmt auch mit dem Vermögenshaushalt (C III) überein.

Zahlungsmittelreserven:

Die für innere Darlehen ausgeliehenen rd. 1,587 Mio. Euro sind im allgemeinen Kassenbestand enthalten und daher nicht als separate Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

250.000 Euro davon betreffen den Heimbereich und wurden für den Neubau des Seniorenheimes von der Rücklage „Seniorenheim-Instandhaltung“ ausgeliehen.

Die im Rücklagen-Nachweis ausgewiesene Zahlungsmittelreserve stimmt mit dem Vermögenshaushalt (B III.2) überein und steht für auf verschiedenen Girokonten zur Verfügung.

Fremdfinanzierung:

Darlehen:

Der Schuldenstand hat sich 2022 durch die Übernahme des Darlehens für die Landesmusikschule (im Rahmen der Auflösung der „VFI-KG“) um rd. 249.000 Euro erhöht und betrug Ende 2022 rd. 5,222 Mio. Euro, wofür ein Netto-Schuldendienst von rd. 425.000 Euro zu leisten war.

Rechnet man auch die Haftungen ein, erhöhte sich der Schuldenstand (im weiteren Sinne) auf rd. 8,108 Mio. Euro und der Schuldendienst (einschl. Leasing und durch Tilgungen der Verbände⁷, die die Gemeinde indirekt in Form von Transferzahlungen zu leisten hat) auf rd. 587.000 Euro.

Daraus ergab sich eine Schuldendienstquote von 3,99 %. Das bedeutet, dass dieser Prozentanteil an den Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen verwendet wurde (Vergleich im RA 2021 = rd. 473.000 Euro bzw. 3,45 %).

Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug damit (im weiteren Sinne) rd. 1.500 Euro⁸. Im Vergleich zum diesbezüglich zuletzt veröffentlichten Bezirksdurchschnitt (für 2020 sind das rd. 1.500 Euro pro Einwohner) lag die Gemeinde damit auf gleichem Niveau. Einschließlich Kassenkredit erhöhte sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf rd. 1.800 Euro.

Zwischen den im Schuldennachweis dargestellten Darlehensaufnahmen (rd. 248.500 Euro) und dem MVAG 351 (0,00 Euro) wurde eine Differenz festgestellt, die aber das offene Darlehen der Musikschule betrifft, das auf-, sondern von der „VFI-KG“ übernommen wurde. Die Darstellung im Schuldennachweis als „Schulden-Zugang“ ist daher korrekt (kein „Geldzuwachs“).

Die im Schuldennachweis dargestellten Darlehensrückzahlungen stimmen mit dem MVAG 361x überein.

Der Schuldenstand (AB u. EB) stimmt auch mit dem Vermögenshaushalt (E.I.1) überein.

Die Darlehenszinsen lt. Schuldennachweis stimmen (nach Einrechnung der Kassenkreditzinsen) mit dem MVAG 3241 überein.

Leasingverbindlichkeiten: kein Finanzierungsleasing (MVAG 3615 bzw. Pkt. E.II.2)

Es gibt ein Operating-Leasing betr. Erdgasheizung im Seniorenheim. Das diesbezügliche Leasing-Entgelt entspricht einer „Miete“, wird dem Konto 7050 zugeordnet und ist im MVAG 3615 daher nicht enthalten.

Während 2021 hierfür nur rd. 6.700 Euro angefallen sind, waren es 2022 rd. 36.600 Euro. Das erhöhte Entgelt ist auf eine Vertrags-Kündigung i. Z. m. dem Umstieg auf Nahwärme zurückzuführen. Nach Angaben der Gemeinde wurde der Leasing-Vertrag aber vom neuen Anbieter übernommen und relativiert sich daher im Folgejahr.

⁷ Für den RHV-Attersee rd. 125.700 Euro und Leasingbelastung für Erdgasheizung rd. 36.600 Euro

⁸ Im VJ war die Pro-Kopf-Verschuldung annähernd gleich (gering darunter), weil auch noch eine Haftung betr. „VFI-KG“ offen war, 2022 aber erledigt ist

Haftungen:

Während rd. 310.000 Euro durch die Übernahme der Landesmusikschule (von der „VFI-KG“) weggefallen sind, wurden insgesamt rd. 861.000 Euro an neuen Haftungen übernommen (davon 850.200 Euro für Hochwasserschutz). Aufgerechnet mit den lfd. Abgängen verblieb Ende 2022 somit ein Stand von rd. 1,575 Mio. Euro.

Kassenkredit:

Kassenkreditzinsen sind in Höhe von rd. 5.100 Euro angefallen. Ende 2022 bestand noch ein offener Kassenkredit von rd. 1,310 Mio. Euro⁹.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass mit Beschlussfassung des Voranschlages 2022 vom Gemeinderat am 7.12.2021 ein Kassenkredit von ursprünglich 1 Mio. Euro beschlossen wurde. Für die Zwischenfinanzierung von Grundstücken im neuen Wohngebiet Hammerschmiede und somit für investive Zwecke wurde am 25.1.2022 eine Erhöhung um 600.000 Euro und am 26.7.2022 um weitere 350.000 Euro beschlossen¹⁰ (Gemeinde fungierte als Zwischenkäufer). Der beschlossene Höchstbetrag und auch der Rahmen nach § 83 Oö. GemO 1990 wurden eingehalten.

Im Zusammenhang mit der Verwendung des Kassenkredites für investive Zwecke (die nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des § 83 Abs. 2 zulässig ist), ist anzumerken, dass nach Angaben der Gemeinde auf Basis eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates jene Grundstücke, die bis August 2023 nicht verkauft werden können, vom Bankunternehmen angekauft werden und der Gemeinde hinsichtlich Verkauf ein Mitspracherecht eingeräumt wird.

Betriebliche Einrichtungen – Kostendeckung (EHH) - Gebührenhaushalt

	RA 2022	
	Ergebnis EHH	Ergebnis FHH
Abfallbeseitigung	289	-719
Wasserversorgung	96.412	151.563
Abwasserbeseitigung	373.102	374.429

Berechnung Betriebsergebnis EHH: Erträge (ohne RL-Entnahmen und I-Beiträge) abzgl. Aufwendungen (ohne RL-Zuführungen)
 Berechnung Betriebsergebnis FHH: Einzahlungen (ohne I-Beiträge) abzgl. Auszahlungen (ohne Investitionen)

Abfallbeseitigung:

Die Abfallbeseitigung wurde grundsätzlich kostendeckend kalkuliert. Das im Finanzierungshaushalt gering negative Betriebsergebnis war auf noch offene Kundenforderungen zurückzuführen.

Wasserversorgung:

Von dem im Finanzierungshaushalt erreichten Betriebsüberschuss wurden rd. 152.000 Euro korrekt über ein Pseudo-Vorhaben einer gesonderten zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Letztendlich wurde der gesamte Rücklagenbestand aus Gebührenüberschüssen (rd. 182.000 Euro) für investive Wasserbauvorhaben und somit auch ordnungs- und zweckgemäß verwendet.

Abwasserbeseitigung:

Das Betriebsergebnis war im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt beinahe ident und wurde mit rd. 374.000 Euro vorerst einer gesonderten zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Von dieser Rücklage wurden letztendlich rd. 467.200 Euro zugunsten des Haushaltsausgleiches in Form eines inneren Darlehens ausgeliehen.

Seniorenheim:

	RA 2022
	Ergebnis FHH
Seniorenheim	-72.023

⁹ Kassenkredit = ausgewiesen als negativer Wert Bankkonto im Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) sowie unter Pkt. F.1.1 in Vermögenshaushalt

¹⁰ Siehe Lagebericht

Gegenüber der ursprünglich noch ausgabendeckenden Veranschlagung (+ 5.800 Euro) wurde mit Nachtragsvoranschlag 2022 schon ein negatives Betriebsergebnis von – 74.100 Euro prognostiziert, das letztendlich in etwa auch eingetreten ist.

Der Fehlbetrag betrifft

- die Auszahlungen betr. Pflegebonus, der noch im Dezember 2022 an das Pflegepersonal auszuzahlen war, während die Refundierung durch den Bund erst 2023 erwartet wird (rd. 51.500 Euro),
- Ersatzinvestitionen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, die irrtümlich noch nicht aus der Heimrücklage bedeckt wurden (rd. 13.700 Euro) und
- Mehraufwand durch Teuerungen bzw. Mindereinnahmen (rd. 6.800 Euro)

Somit verbleibt ein effektiver Fehlbetrag von ca. 20.500 Euro, der durch allgemeine Mittel bedeckt wurde.

Weil der Heimbetrieb grundsätzlich „kosten“- bzw. ausgabendeckend zu führen ist (keine Bezuschussung durch die Gemeinde!) und mit 1.1.2024 die Übergabe des Heimbetriebes an den SHV geplant ist, empfehlen wir, den effektiven Fehlbetrag 2022 durch nachträgliche Entnahme von der Seniorenheim-Rücklage noch auszugleichen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Interessentenbeiträge:

Die gesamten Interessentenbeiträge (Verkehr, Wasser, Kanal) wurden durch Zuführungen an investive Vorhaben bzw. an zweckgebundene Rücklagen ordnungsgemäß verwendet.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (ohne Seniorenheim, inkl. Pensionen sowie Aus- und Fortbildung) beliefen sich auf rd. 2,042 Mio. Euro, was rd. 17,8 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit¹¹ entspricht (Vorjahr 2021 rd. 2 Mio. Euro bzw. 18,7 %).

Investive Gebarung

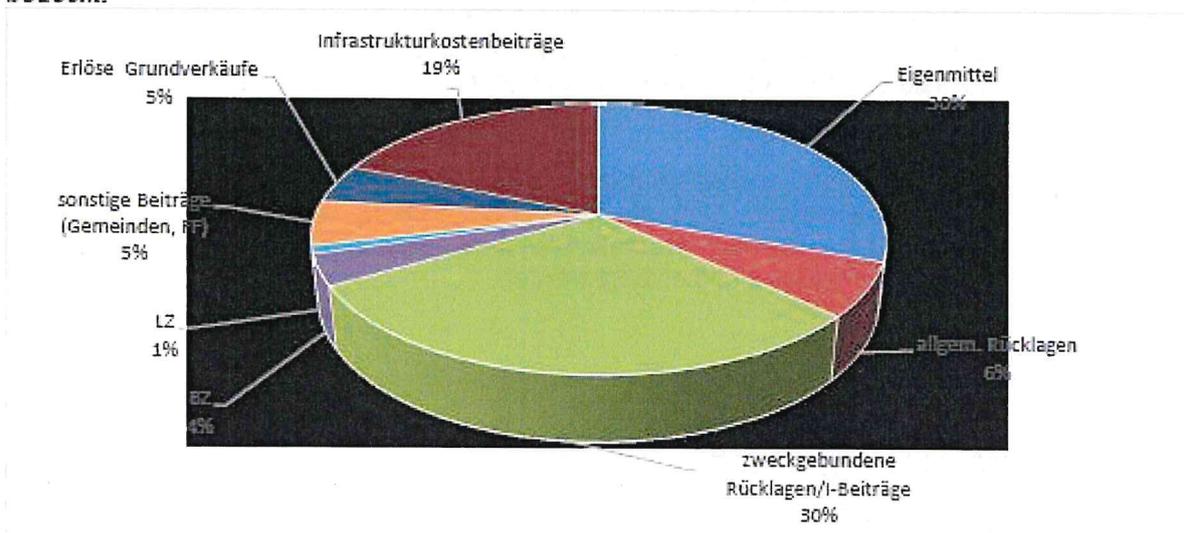
Das Ausgabevolumen für die 14 im Finanzjahr 2022 gebuchten investiven Einzelvorhaben (Code 1) betrug beachtliche rd. 4,274 Mio. Euro. Hierfür wurden rd. 1,324 Mio. Euro Eigenmittel aus der laufenden Gebarung zur Verfügung gestellt.

Diese Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt (1/990000-72990) stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen (6/xxxxxx-8299) überein.

Zusätzlich wurden Eigenmittel aus allgemeinen Haushaltsrücklagen von rd. 274.000 Euro zur Verfügung gestellt und rd. 1,464 Mio. Euro aus zweckgebundenen Rücklagen widmungsgemäß verwendet.

Investive Einzelvorhaben (Code 1)

Alle 14 investiven Vorhaben konnten 2022 ausgeglichen werden und wurden 2022 folgendermaßen bedeckt:



¹¹ Ohne Einzahlungen im Heimbereich

Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben (Code 5)

Alle fünf bebuchten Pseudo-Vorhaben, mittels derer zweckgebundene Mittel an entsprechende Rücklagen zugeführt wurden, wurden ordnungsgemäß ausgeglichen.

Sonstige Investitionen (Code 2)

Zusätzlich zu den investiven Vorhaben (Code 1) wurden in der laufenden Geschäftstätigkeit noch rd. 301.000 Euro investiert.

Weitere Feststellungen:• **Kundmachungsfristen**

Die Kundmachungsfristen wurden eingehalten.

• **Kontierungshinweise**

Der Kontierungshinweis lt. Prüfbericht zum VA 2022 wurde umgesetzt.

Bisherige Kontier.	Bezeichnung	Richtig:	Anmerkung
6/163500-3070	KTZ FF St. Georgen	Konto 3030	Lt. Leitfaden zur Vermögensbewertung ursprünglich korrekt, wurde aber geändert – sh. IKD-2017-314672/799-LI v. 3.10.2019
6/163500-3071	KTZ FF St. Georgen – einbehaltene Subvention	Konto 303x	

• **Abschreibungen bzw. Auflösung Investitionszuschüsse**

Den Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127) von rd. 671.000 Euro standen planmäßige Abschreibungen (MVAG 2226) von insgesamt rd. 1,906 Mio. Euro gegenüber, wodurch der Ergebnishaushalt mit rd. 1,235 Mio. Euro belastet wurde. Das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen (SA0) wurde im Ergebnishaushalt dennoch mit rd. 2,217 Mio. Euro positiv ausgewiesen. Damit ist das Nettoergebnis gegenüber dem Nachtragsvoranschlag (+ 832.600 Euro) wesentlich günstiger ausgefallen. Grund hierfür war vor allem der geringere Aufwand für Instandhaltungen, Sonst. Sachaufwand (z.B. Zuführungen an investive Vorhaben) und auch geringere Abschreibungen.

• **Rückstellungen (Nachweis)**

Die im Vorjahr gebildeten Rückstellungen für offene Rechnungen (300.000 Euro) wurden wieder „auf Null gestellt“. Nach weiteren Dotierungen und Auflösungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig), Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen (langfristig) verblieb am Jahresende ein Stand von rd. 985.000 Euro.

• **Nachweis Vermögensveräußerungen**

Es wurden Erlöse aus Grundveräußerungen (rd. 270.000 Euro) und aus einem Fahrzeugverkauf (14.900 Euro) lukriert und auch gleich wieder reinvestiert. Den Bestimmungen des § 68 Abs. 2 Öö. GemO 1990, das Gemeindevermögen ungeschmälert zu erhalten, wurde damit jedenfalls Rechnung getragen.

• **Repräsentationsausgaben/Verfügungsmittel**

Während der veranschlagte Rahmen für Verfügungsmittel eingehalten wurde, wurden die veranschlagten Mittel für Repräsentationen nicht verwendet/gebraucht. Ein diesbezüglich sparsamer Umgang kann somit bestätigt werden.

• **Vergütungen**

Die Vergütungen wurden ordnungsgemäß ausgeglichen veranschlagt.

• **Ausgleich Bauhof UA 617 auf Basis EHH**

Der Bauhofbereich wurde mehr als ausgeglichen, womit die Empfehlung im Prüfbericht zum Voranschlag (Ausgleich ca. 95 %) jedenfalls umgesetzt wurde. Der Überschuss resultiert aus „fiktiven“ Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus höheren „sonstigen Einnahmen“ (ev. im Rahmen von Weiterverrechnungen von Leistungen an Dritte).

- **Einwohnerzahl**
Die Einwohnerzahlen wurden korrekt angegeben.
- **Kontierungshinweise**
Im Zusammenhang mit den Angaben im VA-Erlass 2023 (Seite 3, Pkt. 1.3.4., letzter Absatz) empfehlen wir, ev. die Endziffern bei den Zuführungen der Interessentenbeiträge folgendermaßen auch einnahmenseitig zu verwenden:

Allgemeine Zuführungsbeträge (Eigenmittel)	72990x	<i>Diese Untergliederung soll auch für Zuführungen zu allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen und für den Bereich der gesetzlichen zweckgebundenen Einzahlungen Anwendung finden</i>
Verkehrsflächenbeiträge	72991x	
Wasser-Anschlussgebühr	72992x	
Kanal-Anschlussgebühr	72993x	
Straßen-Aufschließungsbeitrag	72995x	
Wasser-Aufschließungsbeitrag	72996x	
Kanal-Aufschließungsbeitrag	72997x	
Infrastrukturkostenbeiträge	72998x	

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde St. Georgen wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Wenngleich die Möglichkeit von zusätzlichen Einnahmen u. a. durch das Gewerbegebiet Mitterweg gesehen werden, ist die Finanzlage der Gemeinde im Hinblick auf das Fehlen von allgemeinen Haushaltsrücklagen, der noch offenen inneren Darlehen, dem offenen Kassenkredit und dem dzt. steigenden Zinsniveau als eher prekär zu beurteilen.

Das Augenmerk wird verstärkt darauf zu legen sein, vorrangig Kassenkredit und innere Darlehen auszugleichen und das Investitionsvolumen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde anzupassen.

Ein erster Schritt wurde schon mit der Absicht gesetzt, ab 2024 den Betrieb des Seniorenheimes an den SHV zu übertragen und damit auch den investitionsintensiven Neubau des Heimes abzugeben.

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“:

Der (letztmalige) Rechnungsabschluss 2022 der „VFI-KG“ wurde der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit war negativ und belief sich auf rd. - 3.100 Euro. Von der Gemeinde wurde (u. a. zur Stützung der Tilgung für die Musikschule) ein Liquiditätszuschuss von rd. 41.000 Euro überwiesen, womit alle Konten per 31.12.2022 ausgeglichen bzw. „auf Null gestellt“ wurden.

Der Geldfluss zwischen der Gemeinde (1/9140000-7550) und der „VFI-KG“ (2/914000-8620) stimmt überein (40.115,96 Euro).

Alle vermögensrelevanten Werte wurden in den Vermögenshaushalt der Gemeinde übertragen:

1. Darlehen für die Musikschule	(offener Rest	248.530,20 Euro	per 31.12.2022)
2. Grundstück	(Buchwert	182.501,33 Euro	per 31.12.2022)
3. Gebäude	(Buchwert	2.409.344,61 Euro	per 31.12.2022)
4. Investitionszuschüsse	(Buchwert	- 1.690.848,32 Euro ¹²	per 31.12.2022)

Die „VFI-KG“ wurde Ende 2022 aufgelöst.

¹² Lt. Anlagenspiegel der VFI-KG ohne. KTZ, die die Gemeinde geleistet hat

Der Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. August 2023, Zl. BHVB-Gem-2022-839093/126-HEI, zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann verlässt die Sitzung - 19:11 Uhr.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 19:19 Uhr.

GV Martin Plackner nimmt wie folgt Stellung zum Finanzbericht: Unabhängig der Tatsache, dass die Gemeinde St. Georgen im Attergau im Großen und Ganzen finanziell gut aufgestellt ist, ist ein Trend erkennbar, wonach die Gemeinde über ihre Verhältnisse lebt. Es ist nun jenes Szenario eingetreten, wovor GV Martin Plackner bereits vor vielen Jahren gewarnt hat. Es werden Investitionen getätigt, ohne die Folgewirkungen entsprechend zu bedenken. Außerdem wurden, oft Investitionen getätigt, die sich finanziell nicht ganz ausgegangen sind. Aber trotzdem wurde – in finanzieller Hinsicht – nachgeschossen, damit die Funktionalität der begonnenen Projekte gewährleistet werden kann. Als Beispiel wird hier das Betriebsbaugebiet Mitterweg angeführt. Ein großer Posten, der noch immer nicht ordentlich abgerechnet ist, ist das Projekt „St. Georgs Galerien“. GV Martin Plackner ist der Meinung, dass die Gemeinde St. Georgen im Attergau bei diesem Projekt weit über ihre finanziellen Möglichkeiten hinaus investiert hat. Die Gemeinde wird überdies noch über viele Jahre hinweg Geld in dieses Projekt investieren müssen. Ein ähnliches Thema sind die beiden öffentlichen Parkplätze, die der Gemeinde St. Georgen im Attergau jedes Jahr enorm viel Geld kosten, ohne dass sie entsprechend genutzt werden. GV Martin Plackner ist der Meinung, dass die Gemeinde St. Georgen im Attergau einige sparsame Jahre vor sich haben wird, wenn nicht verantwortungsbewusster mit den Geldern umgegangen wird. GV Martin Plackner appelliert daher an die Vernunft der Gemeinderatsmitglieder diese Sparsamkeit auch durchzusetzen und mitzutragen.

GR Franz Schneeweiß ist auch der Meinung, dass Budgetdisziplin ein großes Thema in den kommenden Jahren sein muss. Gelder sollen nur für jene dringend notwendigen Dinge ausgegeben werden, die zwingend erforderlich und auch budgetiert sind.

GV Franz Patrick Baumann schließt sich den Vorrednern an. Der Bericht sagt doch einiges aus. GV Franz Patrick Baumann ist der Ansicht, dass die Gemeinde St. Georgen im Attergau kein Einnahmenproblem, sondern ein Ausgabenproblem hat. Die Einnahmen sind im Verhältnis zur Größe der Gemeinde nicht schlecht. Auch die Kommunalsteuer entwickelt sich sehr gut. Nur wird sich die Gemeinde in den nächsten Jahren größtenteils auf die Pflichtausgaben beschränken müssen. Natürlich gibt es immer noch investive Vorhaben, aber diese Vorhaben wurden in der Vergangenheit doch zum Teil auch erst nachträglich vom GR bewilligt. Aber, wie bereits erwähnt, fallen natürlich Pflichtausgaben bei einer Gemeinde an und sind diese auch zu tätigen. Jedoch auch in der Infrastruktur

muss in Zukunft bei gewissen Projekten zurückgesteckt werden. Diese Projekte können dann nicht bzw. nicht sofort umgesetzt werden. Das Investitionsprogramm wurde daher bereits auf mehrere Jahre ausgedehnt, damit die Gemeinde die Liquidität leichter erhalten kann. Das wird die Aufgabe in den nächsten Jahren sein, damit man das Budget wieder konsolidieren kann.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 2) Gewährung einer Familienförderung, Schulstartpaket – „Schulhunderter“ für Schulanfänger; Beschlussfassung

Der Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger, informiert:

Für das Schuljahr 2022/2023 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2022 erstmalig ein Zuschuss in Höhe von € 100,00 als Schulstartpaket zur Förderung von Familien mit schulpflichtigen Schulanfängern der Volksschule, und abhängig davon, ob es sich dabei um Schulkinder der ersten Klassen Volksschule oder um Vorschüler handelt (allerdings mit HWS in St. Georgen i. A.), beschlossen. Die Förderung wurde in Form von Marktgutscheinen ausgegeben. Auch im Schuljahr 2023/2024 soll es diese Familienförderung wieder geben.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 04. September 2023 stellt **der Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger, den**

Antrag,

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge einen Zuschuss in Höhe von € 100,00 als Schulstartpaket zur Förderung von Familien mit schulpflichtigen Schulanfängern der Volksschule (mit HWS in St. Georgen i. A.) für das Schuljahr 2023/2024 beschließen. Die Förderung wird in Form von Marktgutscheinen ausgegeben, welche von den Eltern im Marktgemeindeamt **bis 31. Oktober 2023** abgeholt werden können. Kinder, welche letztes Jahr die Vorschule besucht haben, und heuer in die erste Klasse kommen, erhalten den Zuschuss nicht, da sie im Schuljahr 2022/2023 bereits anspruchsberechtigt waren. Die Förderung darf nur einmalig, je Kind, in Anspruch genommen werden.

Debatte:

GR Johanna Gstöttner ersucht um Bekanntgabe, ob die Gesamtkosten dieses Schulstartpaketes budgetiert sind.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass diese Ausgaben nicht im Voranschlag 2023 berücksichtigt wurden.

GR Johanna Gstöttner ersucht, diese Kosten im nächsten Jahr im Vorhinein zu budgetieren.

Vzbgm. Friedrich Hofinger weist darauf hin, dass über die Ausgaben dieses Projekts von Jahr zu Jahr neu entschieden werden muss.

GV Franz Patrick Baumann stellt die Frage, ob die Bedeckung dieses Vorhabens über den Nachtragsvoranschlag erfolgen wird.

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt klar, dass die Bedeckung des Projekts über den Nachtrag erfolgen soll.

GR Norbert Schweizer erkundigt sich, ob sich der Betrag, um den es sich handelt, auf ca. € 4.300,-- belaufen wird.

Vzbgm. Friedrich Hofinger antwortet, dass es sich in etwa um diesen Betrag handelt. Konkret sind 49 Kinder betroffen, sohin fallen Kosten iHv € 4.900,-- an. Im letzten Jahr betraf es 44 Kinder, wobei sich zwei davon den „Schulstarthunderter“ nicht abgeholt haben. Für dieses Jahr wurde eine Abholung des „Schulstarthunderters“ bis 31.10.2023 festgesetzt, weil im letzten Jahr die Bürger über das ganze Jahr verteilt zur Gemeinde gekommen sind. Da es um den „Schulstarthunderter“ geht und nicht um andere Angelegenheiten, die während des Jahres stattfinden, wurde eine zeitliche Begrenzung mit 31.10.2023 festgelegt, um eine Verwendung für Ausgaben, die explizit zum Schulbeginn anfallen, zu gewährleisten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 23 (Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Claudia Sperr, GR Sophie-Theres Maier, ErsGR Marina Ritt, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Mag. Katharina Bruner, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Josef Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Brigitte Wahrstätter)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 2 (ErsGR Josef Dollberger, GR Sarah Maria Steiner)

Top 3) Abschluss eines Mietvertrages über Räumlichkeiten im Haus der Kultur; Beschlussfassung

Der **Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Im „Haus der Kultur“, Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau, sollen die bis dato leerstehenden, an der Attergaustraße gelegenen, Räumlichkeiten im EG entgeltlich vermietet werden, um zumindest teilweise die Kosten der Erhaltung und Instandhaltung des Gebäudes abdecken zu können.

Die Büroräumlichkeiten im Ausmaß von 36,30m² sowie Abstellflächen im Ausmaß von gesamt 4,60m² sollen an Herrn Martin Plackner, Alkersdorf 21, 4880 St. Georgen i. A. vermietet werden. Die Vermietung des gesamten Abstellraumes ist nicht möglich, da darin bereits der Serverschrank der Gemeinde sowie ein Kasten der Eltern-/Mutterberatung untergebracht sind und zudem der Durchgang zum Heizraum frei bleiben muss.

Um eine vertragliche Regelung des Bestandsverhältnisses zu schaffen, ist der Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages erforderlich.

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Mietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. September 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der **Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den vorliegenden Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Herrn Martin Plackner, Alkersdorf 21, 4880 St. Georgen i. A., über die Vermietung von Räumlichkeiten im EG des Gebäudes „Attergaustraße 31, 4880 St. Georgen im Attergau“, genehmigen.

Debatte:

GV Martin Plackner erklärt sich für befangen.

GV Franz Patrick Baumann möchte sich zu diesem Thema äußern, da auch er in der Vergangenheit Mieter dieser Räumlichkeiten war. GV Franz Patrick Baumann ist der Meinung, dass die Mitglieder der grünen Fraktion seinen Auszug aus dem Haus der Kultur sehr unterstützt haben, wobei er nunmehr jedoch sehr froh über den neuen Standort seines Büros ist, da der neue Standort einer der besten in St. Georgen im Attergau ist.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass er dennoch mit der Vorgehensweise nicht einverstanden ist, weil es Anzeigen beim Bundesdenkmalamt und ungerechtfertigte Unterstellungen in diversen Parteizeitungen gab. Er ist allerdings der Meinung, dass das Haus der Kultur ein gewisser Luxus ist, den sich die Gemeinde leistet, welcher jedoch nicht unbedingt zu den Pflichtausgaben gehört. Es ist daher sehr wichtig, dass das Haus der Kultur kostendeckend betrieben wird, weshalb dringend Einnahmen lukriert werden müssen. Aus diesem Grund wird GV Franz Patrick Baumann dem Antrag auch zustimmen. Die Bedenken bezüglich des Vertrages, die GV Franz Patrick Baumann in der letzten Finanzausschusssitzung geäußert hat, wurden geklärt und vertraglich angepasst. Was für ihn galt, soll auch für die übrigen Gemeindevorstände Geltung haben.

GR Norbert Schweizer erklärt, dass das Haus der Kultur, das 2002 offiziell eröffnet wurde, eben ein Haus der Kultur ist bzw. sein soll. Es wurde auch aus Kulturfördermitteln renoviert. Die Verwendung ist kulturellen und gemeinnützigen Zwecken vorbehalten. GR Norbert Schweizer ist einfach der Meinung, dass ein kommerzielles Versicherungsunternehmen nicht in diese Sparte fällt. Es ist irrelevant, ob es sich dabei um ein Büro der Grawe, der Allianz oder der Uniqa handelt. Wichtig ist ihm einzig, die Nutzung des Gebäudes zu kulturellen und/oder gemeinnützigen Zwecken. GR Norbert Schweizer stellt klar, dass niemals eine Anzeige beim Bundesdenkmalamt erfolgt ist und erklärt, dass lediglich eine mündliche Anfrage zu diesem Thema im Gemeindeamt gestellt wurde. Eine Anzeige ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht erfolgt. GR Norbert Schweizer hätte sich nach dem Auszug von GV Franz Patrick Baumann eine gemeinnützige oder kulturelle Nutzung gewünscht. Der Kulturverein (welcher jetzt in den St. Georges Galerien untergebracht ist) hätte das Objekt sehr gerne gemietet, wenn diesem die Verfügbarkeit vorher bekannt gewesen wäre. Auch eine öffentliche Bibliothek wäre eine ansprechende Nutzung gewesen. Leider sind beide Nachnutzungen nicht zustande gekommen und gibt es auch bis dato keine anderen Interessenten.

GR Norbert Schweizer merkt zudem an, dass im Inserat der Gemeinde das Mietobjekt zu einem Mietzins iHv € 10,--/m² angeboten wurde. Nunmehr hat sich Herr GV Martin Plackner sogar bereit erklärt, € 11,--/m² Mietzins zu entrichten.

Das Objekt soll neben einer gemeinnützigen Verwendung auch GV Martin Plackner zur Verfügung stehen. Das Haus der Kultur soll jedoch in erster Linie der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Das Büro wird wieder eine Verwendung finden und kommen die Mieteinnahmen der Gemeinde zugute. Künftig ist zudem vielleicht auch wieder eine kulturelle Nutzung möglich.

GR Dominik Enthammer empfindet diese Vorgehensweise als doppelamoralisch: Einerseits wurde die Vermietung an ein GV-Mitglied – öffentlich – bemängelt, andererseits wird

das Objekt jedoch anschließend selbst gemietet. Zumal im gegenständlichen Fall auch keine kulturelle Nutzung erfolgen wird.

GR Reinhard Kaiblinger, MSc erklärt, dass das Haus der Kultur grundsätzlich nicht an eine rein kommerzielle Firma vermietet werden soll, die mit Kultur nichts zu tun hat. GR Reinhard Kaiblinger, MSc ergänzt, dass GV Martin Plackner das Objekt nicht mietet, weil er es unbedingt als Büro benötigt. Es soll vielmehr der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

GR Dominik Enthammer erklärt, dass es sich hierbei um keine kulturelle Nutzung handelt, da der Mieter GV Martin Plackner und eben keine kulturelle Organisation ist. GR Dominik Enthammer wird für diesen Antrag stimmen, aber er ist schlichtweg kein Befürworter dieser Doppelmoral.

GR Norbert Schweizer stellt sich die Frage, ob eine kulturelle Nutzung durch den Tourismusverband, welcher Vormieter und gewerblich tätig war, erfolgt ist. GR Norbert Schweizer merkt an, dass im Vordergrund die Gemeinnützigkeit des Hauses der Kultur stehen sollte.

GV Franz Patrick Baumann stellt klar, dass sein Mietvertrag nicht anders ausgesehen hat, als nun jener von GV Martin Plackner. Im Mietvertrag stand als Mieter GV Franz Patrick Baumann und nicht die „Grazer Wechselseitige Versicherung AG“. Das einzige kommerzielle daran war das Werbeschild an der Fassade. Grundsätzlich aber war der Mietvertrag der gleiche wie der nun gegenständliche. Und auch er hat das Mietobjekt als Büro genutzt, so wie es nun auch von GV Martin Plackner vorgesehen ist. GV Franz Patrick Baumann ist der Ansicht, dass sich die tatsächliche Nutzung erst herausstellen wird.

AL Mag. Teresa Sagerer hält abschließend fest, dass nie eine Anzeige an das Bundesdenkmalamt in dieser Angelegenheit erfolgt ist.

GR Franz Schneeweiß verlässt die Sitzung – 19:55 Uhr.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **23** (Vzgbm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Franz-Paul Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Claudia Sperr, GR Sophie-Theres Maier, ErsGR Marina Ritt, ErsGR Josef Dollberger, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Mag. Katharina Brunner, GV Franz-Patrick Baumann, GR Dominik Josef Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 0 ()

Befangen: 1 (GV Martin Plackner)

(GR Franz Schneeweiß ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GR Franz Schneeweiß nimmt wieder an der Sitzung teil - 19:58 Uhr.

Top 4) Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen iZm der Aufschließung des BBG Nord-Ost; Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von Vzbgm. Friedrich Hofinger vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung am 12.09.2023 abgesetzt.

TOP 5) Neuerungen im OÖ. KBBG – Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungseinrichtungsordnung KBEO

Der **Vzbgm. Friedrich Hofinger** informiert:

Die Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, gültig seit 01.09.2023, sieht ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 verpflichtend eine Mindestöffnungszeit von 47 Wochen jährlich vor. Diese Öffnungszeit ist somit Voraussetzung für eine gesetzeskonforme Führung.

Aktuell sind die Krabbelstube und der Kindergarten 45 Wochen geöffnet (inkl. 1 Woche Journaldienst in den Sommerferien).

Im Juli 2023 wurde im Kindergarten und in der Krabbelstube eine Bedarfserhebung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass ein (weiterer) Bedarf für (weitere) zwei Wochen in den Sommerferien und die zweite Woche in den Weihnachtsferien besteht.

Auf Grund der letzten Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes ist es daher notwendig, auch die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung anzupassen.

Der **Vzbgm. Friedrich Hofinger** stellt daher den

Antrag:

folgende

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung / KBEO
für die Krabbelstube und den Kindergarten
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau**

gültig ab 01.09.2023

zu genehmigen:

1. **Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 56/2023, mit Sitz in St. Georgen im Attergau, Dr. Greilstraße 6.

2. **Arbeitsjahr**

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

Die Betreuung beginnt am ersten Montag im September.

3. **Ferien und Schließtage**

3.1. Die Hauptferien beginnen fünf Wochen vor dem Betreuungsbeginn im September.

3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes **ohne Bustransport** zur Verfügung:

- Weihnachtsferien von 02. – 05. Jänner
- Semesterferien
- erste und zweite Woche in den Hauptferien

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

3.3. Die Weihnachts-, Semester-, Osterferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule St. Georgen im Attergau.

3.4. Der Kindergarten und die Krabbelstube bleiben zu Allerseelen geschlossen.

3.5. An den schulfreien Tagen bzw. schulautonomen Tagen hat die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet. Gegebenenfalls werden bei geringen Besuchszeiten Kindergartengruppen zusammengelegt.

3.6. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Die Krabbelstübengruppe ist von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
- b) Die Kindergartengruppen sind von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.

4.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten. Während der Mittagsruhe dürfen die Krabbelstübenkinder nur in Ausnahmefällen abgeholt werden.

4.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im **Mai** des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

6.2. In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Krabbelstube für Kinder ab dem 18. Lebensmonat geführt.

6.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen.

6.4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Sozialversicherungsnummer
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- c) Impfbescheinigung

d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder in Ausbildung stehende Eltern.
(Krabbelstube)

6.5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

6.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 1. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

6.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

6.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt werden.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
- d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.

8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu erfolgen.

9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen bei der Kindergartenleitung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat am besten telefonisch zu erfolgen.

13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

13.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

13.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

13.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

13.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

13.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

13.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

13.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

13.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

13.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung,

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

13.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

13.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

17. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung / KBBEO tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung / KBBEO vom 22.04.2021 außer Kraft.

Debatte:

GR Franz Schneeweiß fragt sich, wer für die höheren Kosten, die mit der Erweiterung der Öffnungszeiten entstehen, aufkommen soll. Übernimmt dies die Gemeinde oder das Land? Oft gibt der Gesetzgeber die gesetzlichen Änderungen samt den Kosten an die Gemeinden ab. GR Franz Schneeweiß findet diese Vorgehensweise äußerst unfair. GR Franz Schneeweiß weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass viele Mütter und Tagesmütter Probleme bekommen werden. Das System Tagesmütter wird durch diese Gesetzesänderung klein gehalten. GR Franz Schneeweiß stellt darüber hinaus die Frage, ob überhaupt genügend Personal bereitsteht und ist der Meinung, dass die Gemeinde und letztendlich die Eltern die Konsequenzen tragen werden.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass es auf Grundlage einer § 15a B-VG-Vereinbarung eine Förderung für die erweiterten Öffnungszeiten gibt, wenn FIV-konforme Öffnungszeiten nachgewiesen werden können. Diese Förderungen sind allerdings an gewisse Voraussetzungen geknüpft (47 Wochen jährlich geöffnet, 45 Stunden wöchentlich geöffnet und 9,5 Stunden täglich geöffnet), die zwar im Gemeindekindergarten erfüllt werden können, in der Krabbelstube jedoch nicht (weil die Krabbelstube täglich nur bis 13:00 Uhr geöffnet ist; jedoch muss auch diese 47 Wochen jährlich geöffnet sein). Die Förderantragstellung durch die Gemeinde an das Land OÖ ist bereits erfolgt. Jedoch werden diese Fördergelte die anfallenden Personalkosten – aller Voraussicht nach – nicht zur Gänze abdecken. AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass die erweiterten Öffnungszeiten zurzeit mit dem bestehenden Personal (noch) abgedeckt werden können. Ob in Zukunft zusätzliches Personal benötigt wird, kann aus heutiger Sicht noch nicht konkret beantwortet werden. Das Problem im Zusammenhang mit den Tagesmüttern ist, dass die Kinder nicht mehr von unterschiedlichen Betreuungsinstitutionen täglich betreut werden dürfen. Dies bedeutet, dass zum Wohl des Kindes ein Wechsel der Betreuungsperson nach Möglichkeit unterbleiben soll. Die Kinder sollen nicht am Vormittag im Kindergarten und am Nachmittag von der Tagesmutter betreut werden, da sie dadurch einen Wechsel in der Betreuungsperson erfahren, was nicht dem Kindeswohl entspricht, da Kontinuität in der Kinderbetreuung wichtig ist. Bei einem Wechsel zur Tagesmutter würde die Landesförderung für die Betreuung durch diese entfallen. Dieser Förderentfall stellt für manche Eltern ein tatsächliches Problem dar. Der Gemeinde St. Georgen i. A. ist eine Mutter bekannt, die diese Gesetzesänderung sehr schwer trifft. Diese Mutter hat Zwillinge im Krabbelstubenalter und 1 weitere Tochter mit 4 Jahren, die im Kindergarten betreut wird. Die Krabbelstube schließt um 13:00 Uhr. Danach kommen die Zwillinge zur Tagesmutter. Die ältere Tochter ist im Kindergarten, welcher um 16:30 Uhr schließt. Die Mutter ist Tierärztin und jedenfalls bis 17:00 Uhr bzw. 17:30 Uhr beruflich in Ried beschäftigt. Die Tagesmutter hätte alle 3 Kinder um 13:00 Uhr abgeholt. Bei der älteren Tochter droht nun der Entfall

der Förderung, da der Betreuungsbedarf bis 16:30 Uhr durch den Kindergarten abgedeckt ist. Die Tagesmutter hat jedoch auch andere Kinder zu betreuen und kann daher nicht neuerlich um 16:30 Uhr nochmals zum Kindergarten gehen, um die ältere Tochter abzuholen.

Es gibt etliche Tagesmütter, die die Kinder nach dem Kindergarten oder der Krabbelstube übernehmen, deren Elternbeitrag nach der neuen Gesetzeslage nun nicht mehr gefördert wird. Dies stellt jedenfalls ein Problem dar, sowohl für die Eltern, als auch für die Gemeinde, da – bei Bedarf – mehr Nachmittagsgruppen geöffnet werden müssen (wenn die Eltern nun die Kinder nicht mehr zur Tagesmutter bringen, sondern in der Nachmittagsbetreuung des Kindergartens belassen).

GR Franz Schneeweiß kennt diesen konkreten Fall. Dieser Fall wurde mit Hrn. Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner besprochen, als dieser in St. Georgen im Attergau zu Besuch war. Hr. Landeshauptmann-Stv. Dr. Haimbuchner wird sich darum kümmern. Aus Sicht von GR Franz Schneeweiß werden, dieses Thema betreffend, noch etliche Probleme auftauchen.

Vzbgm. Friedrich Hofinger berichtet, dass die Kosten für die Tagesmütter entsprechend hoch sind. Ohne Landesförderung ergäbe dies einen sehr hohen monatlichen Betrag für die Gemeinde.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass ein Kostenanteil der Tagesmütterbetreuung bis dato ohnehin immer bei den Gemeinden verblieben ist, allerdings würde sich dieser Betrag nunmehr – durch die Gesetzesänderung und den damit verbundenen Entfall der Landesförderung – für die Gemeinden verdoppeln.

GV Franz Patrick Baumann hält fest, dass ihm die Vorgehensweise des Landes Oberösterreich überhaupt nicht gefällt. Land und Bund erlassen Gesetze und Verordnungen und die Gemeinden haben im Endeffekt die Kosten der Umsetzung zu tragen. Er ist bereits jetzt äußerst gespannt, zu welchem Ergebnis die Finanzausgleichsverhandlungen führen werden. Falls diese ergeben sollten, dass die Gemeinden mehr Geld erhalten, insbesondere im Pflegebereich sowie im Kinderbildungs- und -betreuungsbereich, dann ist für ihn die Mitfinanzierung der Öffnungszeitenenerweiterung im konkreten Fall in Ordnung. Allerdings ist die Hoffnung gering, dass dieser Fall eintritt. Gerne lässt er sich diesbezüglich allerdings positiv überraschen. Sollten die Finanzausgleichsverhandlungen nicht den gewünschten Effekt bringen, dann ist GV Franz Patrick Baumann der Ansicht, dass sich die Gemeinden über kurz oder lang wehren müssen und sich solche Umstände nicht länger gefallen lassen sollen bzw. können. Diesfalls müsste eine entsprechende Resolution verabschiedet werden, da auf Dauer die Kosten von den Gemeinden nicht mehr zu stemmen sein werden.

Vzbgm. Friedrich Hofinger gibt bekannt, dass es auch massive Diskussionen auf Landeshauptleuteebene mit dem Bund aufgrund dieser Thematik gibt.

GV Martin Plackner weist auf das Grundproblem hin. Für berufstätige Frauen ist es eine große Entlastung, wenn die Betreuungszeiten der Kindergärten ausgedehnt werden und

diese erweiterten Betreuungszeiten von den Frauen genutzt werden können, um in einem Betrieb zu arbeiten und selbst Einkommen zu erzielen. Derzeit ist grundsätzlich mit Personalmangel in zahlreichen Berufsfeldern zu kämpfen, da die Absolventen, die in das Berufsleben einsteigen, weniger sind als jene Arbeitnehmer, die in Pension gehen. Vor allem in Zeiten hohen Personalmangels ist daher ein Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht nur für die Frauen, sondern auch für die Betriebe wichtig. Die Generation Martin Plackner wird als Babyboomer bezeichnet. Diese Generation war zur damaligen Zeit der Geburt sehr viele. Es war nicht unüblich mehrere Kinder zu haben. Diese Problematik sollte grundsätzlich auch bedacht werden und soll nicht nur über finanzielle Aspekte gesprochen werden. Zum einen muss diese Thematik organisatorisch auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene geregelt werden und zum anderen soll eine Situation angestrebt werden, in welcher Frauen nicht ständig hinter den Männern herhinken, aufgrund (fehlender) Kinderbetreuung oder Haushaltsaufgaben. GV Martin Plackner spricht sich daher grundsätzlich für eine Umsetzung dieser Regelung aus.

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich nach den Folgen, falls der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau den gegenständlichen Antrag ablehnen und somit die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nicht beschließen würde. Dies könnte als Zeichen dafür dienen, zu verdeutlichen, dass die Gemeinde mit dieser Vorgangsweise – vor allem im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen – nicht einverstanden ist.

AL Mag. Teresa Sagerer informiert, dass die Novelle des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, worin u.a. die erweiterten Öffnungszeiten geregelt sind, bereits vom Landesgesetzgeber verabschiedet wurde und somit in Geltung steht. Bei einer Ablehnung durch den Gemeinderat bleibt weiterhin die bestehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung der Gemeinde St. Georgen i. A. in Kraft, welche jedoch den neuen, geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sinnvoll ist daher die Ablehnung nicht, zumal der Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten grundsätzlich ja gegeben ist und diese auch gut angenommen werden. Die Eltern bzw. vor allem die berufstätigen Frauen benötigen die Kinderbetreuung in den Betreuungseinrichtungen auch, wie bereits GV Martin Plackner zutreffend erläutert hat. Dies konnte zudem in Form einer Bedarfserhebung durch die Gemeinde St. Georgen i. A. für den Gemeindekindergarten erhoben werden. Das Thema der Kostentragung ist aus Sicht der Gemeinde natürlich unbefriedigend und insbesondere die Thematik des teilweisen Fördermittelentfalls für die Betreuung durch die Tagesmütter ist leider ein unerfreulicher Nebenaspekt, welcher jedoch wahrscheinlich nicht verhindert werden kann, zumal das Kindeswohl an erster Stelle steht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **23** (Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR

Mag. Wilhelm Auzinger, GR Claudia Sperr, GR Sophie-Theres Maier, ErsGR Marina Ritt, ErsGR Josef Dollberger, GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Mag. Katharina Bruner, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 2 (GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer)

TOP 6) Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über den Verkauf eines Grundstückes im neuen Wohngebiet „Hammer-schmiede“ – Gemeinde als Verkäuferin; Beschlussfassung

Der **Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

In der GR-Sitzung vom 12.04.2022 wurde in Top 1.d) u.a. der Kauf des GSt. 3192/12 durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau beschlossen, um dieses – bei Bedarf – weiterveräußern zu können.

Folgende Kaufinteressenten möchten nun das GSt. 3192/12 (ON 03) kaufen:

Elisa Redlinger, geb. 25.10.1996 und Bernhard Jungbauer, geb. 21.06.1992, beide dz. wohnhaft in 5020 Salzburg, Eichstraße 6, möchten das Grundstück 3192/12, KG 50011 St. Georgen i. A., von der Marktgemeinde St. Georgen i. A. kaufen.

Das Flächenausmaß des GSt. 3192/12 beträgt 632m² und der Kaufpreis daher € 75.840,-- (€ 120,--/m²) zzgl. der, der Marktgemeinde St. Georgen i. A. durch die Zwischenfinanzierung entstandenen Kosten (Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, Vertragserrichtungskosten) insgesamt sohin € 78.785, --.

Es ist daher ein Kaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Nr. 3192/12 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Frau Elisa Redlinger sowie Herrn Bernhard Jungbauer, als kaufende Parteien, abzuschließen.

Weiters stellt **Vzbgm. Friedrich Hofinger**, da eine Kopie des Grundstückskaufvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäfts Antrag,

auf das Verlesen des Grundstückskaufvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. September 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Finanzausschusses vom 04. September 2023 stellt der **Obmann-Stv. des Finanzausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

1) den Kaufvertrag hinsichtlich des GSt. 3192/12 zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., als verkaufende Partei und Elisa Redlinger, geb. 25.10.1996 sowie Bernhard Jungbauer, geb. 21.06.1992, beide whft. in Eichstraße 6, 5020 Salzburg, als kaufende Parteien, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Top 7) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Siedlungsgebiet „Hammerschmiede“); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF können privatwirtschaftliche Maßnahmen in Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994, dies sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern bzw. Widmungswerbern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von den Grundstücken betreffenden Infrastrukturkosten, abgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung der zeitgerechten Bebauung sind mit allen Grundstückskäufern der Siedlung Hammerschmiede Baulandsicherungsverträge abzuschließen, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind bzw. bereits genehmigt wurden.

Nun liegt ein weiterer Baulandsicherungsvertrag für folgenden Käufer (bzw. Grundeigentümer) und nachfolgendes Grundstück vor:

Bernhard Jungbauer und Elisa Redlinger

GSt. 3192/12 (ON 3)

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. September 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, stellt den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und Elisa Redlinger, geb. 5.10.1996 sowie Bernhard Jungbauer, geb. 21.06.1992, beide derzeit whft. in 5020 Salzburg, Eichstraße 6, das Grundstück 3192/12 des Siedlungsgebietes „Hammerschmiede“ betreffend, genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 8) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.149; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Mai 2023 wurde das Verfahren über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.149 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor:

- A1 Telekom Austria AG vom 27. Juni 2023

- Energie AG – Netz OÖ (Strom / Gas) vom 4. Juli 2023
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 11. Juli 2023 mit Beilagen von den Abteilungen
 - Wasserwirtschaft
 - Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz

Verlesung der Stellungnahmen.

Verlesung folgender Bestätigung der Wassergenossenschaft Kogl vom 06.08.2023:

Sehr geehrter Herr Aigner!

Herr Lechner Thomas informierte mich über den geplanten Wohnungszubau und die dazu nötige Flächenwidmungsplanänderung.

Der Zubau wird durch den bestehenden Wasseranschluss versorgt und ist durch die bestehende Mitgliedschaft geregelt.

Da keine zusätzliche Mitgliedschaft erforderlich ist, gilt das Ansuchen um Wohnraumerweiterung ohne Abstimmung satzungskonform als genehmigt.

Hiermit bestätige ich, dass die Wasserversorgung, für den Wohnungszubau von Kogl 38, durch die Wassergenossenschaft Kogl sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Moser-Soriat

(Obmann WG- Kogl)

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 29. August 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 149 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 21. März 2023, GZ: sg_23_02_01, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 9) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.150; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Mai 2023 wurde das Verfahren über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.150 eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor:

- A1 Telekom Austria AG vom 3. Juli 2023
- Energie AG – Netz OÖ (Strom / Gas) vom 4. Juli 2023
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 1. August 2023 mit Beilagen von den Abteilungen
 - Wasserwirtschaft
 - Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr

Verlesung der Stellungnahmen.

Um einen uneingeschränkten und schadlosen Abfluss der Oberflächenwässer bei Starkregen gewährleisten zu können, wird von der Abteilung Wasserwirtschaft gefordert, dass die gesamte, als Bauland zu widmende Fläche, mit einer Schutz- od. Pufferzone ausgewiesen wird.

Deswegen wurde im Flächenwidmungsteil Nr. 2 - Änderung Nr. 150, die als Bauland zu widmende Fläche mit einer Schutz- od. Pufferzone im Bauland: SP₆ (Keine, den Oberflächenabfluss behindernde, Anlagen zulässig) ausgewiesen.

Diese Änderung wurde den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 29. August 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

die Änderung Nr. 150 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 29. August 2023, GZ: r_sg_23_03_03, der ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Zivilingenieur für Raumplanung und Raumordnung, zu genehmigen.

Debatte:

GR Dominik Enthammer verlässt die Sitzung – 20:26 Uhr.

Vzbgm. Friedrich Hofinger berichtet, dass der Widmungswerber ursprünglich geplant hatte, unterhalb der PV-Anlagen einen Hühnerstall zu errichten, was nun nicht möglich ist, da keine wasserabflusshindernden Anlagen zulässig sind.

GV Martin Plackner erkundigt sich, ob die Errichtung eines Hühnerstalles auf Stelzen möglich wäre.

Vzbgm. Friedrich Hofinger könnte sich vorstellen, dass dieser – unter Umständen – zulässig sein könnte, solange dieser eben nicht als wasserabflusshindernde Anlage errichtet wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Dominik Enthammer ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 10) Erstellung Bebauungsplan Nr. 50 – McDonald's; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Jänner 2023 wurde das Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 – McDonald's auf der Planungsgrundlage des Architekten Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, 4800 Attnang-Puchheim, eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung Stellungnahmen:

- A1 Telekom Austria AG vom 9. März 2023
- ASFINAG Service GmbH vom 9. März 2023
- Energie AG – Netz OÖ (Strom / Gas) vom 13. März 2023
- Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung vom 11. Mai 2023 mit Beilagen von den Abteilungen

- Wasserwirtschaft
- Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
- Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
- Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund von Vorgaben der eingelangten Stellungnahmen wurden Abänderungen bzw. Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf vorgenommen.

Verlesung folgender Stellungnahme des Herrn Architekten Dipl.-Ing. Peter Gilhofer vom 9. August 2023:

Bezugnehmend auf die im Bebauungsplan vorgenommene Abgrenzung des Planungsgebietes über die beiden Liegenschaften 3765/2 und 3770/3 sei darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Bebauung auf dem vorgesehenen Areal seitens der Baubehörde besonderes Augenmerk auf die Einhaltung und Verfolgung der im Oö. ROG festgeschriebenen Raumordnungsziele gerichtet wird.

- Der Berücksichtigung eines wirksamen Klima- und Umweltschutzes wird mittels Einfordern von Maßnahmen zum sparsamen Umgang bei der Versiegelung von Baugrund auf dem ausgewiesenen Areal (Reduktion der Stellplatzflächen durch Schrägparkierung, Bodenmodellierungen mit Einsatz ingenieurbioologischer Methoden) Rechnung getragen.
- In Anzahl und Art festgelegte Baumpflanzungen sind als weitere Maßnahme für einen wirksamen Klima- und Umweltschutz zu betrachten.
- Die zeitgemäße bzw. vorausschauende Anwendung eines alternativen Energiegewinnungssystems (Photovoltaik) soll zur zus. Sicherung und Verbesserung einer funktionierenden Infrastruktur beitragen.
- Im Sinne der Erhaltung eines homogenen Ortsbildes werden etwaige Werbeträger (Pylon) in Ihrer Höhe begrenzt.

Die o. a. Punkte stehen im öffentl. Interesse und sind bei der Erstellung des Bebauungsplanes über die beiden genannten Liegenschaften von ursächlicher Bedeutung.



Arch. DI Peter Gilhofer

Der Bebauungsplan Nr. 50 – McDonald's mit Datum 9. August 2023 wurde gem. § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer darüber nachweislich verständigt.

Mit E-Mail vom 14. August 2023 wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau von Herrn Hannes Scheidler, Project Management der McDonald's Franchise GmbH, mitgeteilt, dass McDonald's eine Adaptierung der Baufluchtlinie um 2m im Bereich der Terrasse

wünscht. Somit würde sich der Abstand zur westl. Grundgrenze (Gemeindestraße Alkersdorf), gemessen auf das nordwestl. Grundstückseck, von 13,80m auf 11,80m verkürzen.

Verlesung des Ersuchens des Herrn Scheidler vom 11. August 2023 wie folgt:

Von: Scheidler Hannes <hannes.scheidler@at.mcd.com>
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 14:17
An: studio@arch-gilhofer.com
Cc: 'frauscher@marius.at' <frauscher@marius.at>
Betreff: AW: BBPL Nr. 50 McDonalds - St Georgen

Sehr geehrter Herr Gilhofer

Nach Durchsicht des Bebauungsplanes möchte ich noch um eine Adaptierung ersuchen. Bitte die Baufluchtlinie im Bereich der Terrasse von 13,80 auf 11,80 anpassen. Damit hätten wir zumindest eine Seite an der eventuelle künftige Adaptierungen möglich wären

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Scheidler

Project Management | Development & Construction

Tel: +43 2236 3070 | Mobil: +43 664 6144473

hannes.scheidler@at.mcd.com



McDonald's Franchise GmbH
Liebermannstrasse A01601 | A-2345 Brunn/Gebirge
FN 40540 v | Landesgericht Wr. Neustadt | Sitz: Brunn am Gebirge

Über diese Änderung wurde die Grundeigentümerin verständigt.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 29. August 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

den Bebauungsplan Nr. 50 – McDonald's auf der Grundlage des Planes vom 16. August 2023 des Herrn Architekten Dipl.-Ing. Peter Gilhofer, mit der erweiterten Baufluchtlinie, zu genehmigen.

Debatte:

GR Dominik Enthammer nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:31 Uhr.

GV Martin Plackner erläutert, dass die Bebauungspläne in der GR-Tagesordnung normalerweise nur nummeriert sind, ohne dass der jeweilige Projektwerber oder Eigentümer

aufscheint. In diesem Fall wird jedoch „McDonalds“ in der Tagesordnung angeführt. GV Martin Plackner stellt sich die Frage, ob dies absichtlich erfolgt oder Zufall ist.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass die DSGVO – Datenschutzgrundverordnung – personenbezogene Daten natürlicher Personen und deren Veröffentlichung schützt. Nicht schutzwürdig iSd DSGVO sind hingegen Daten juristischer Personen und da es sich bei „McDonalds“ um eine juristische Person handelt, ist die Bezeichnung in der Tagesordnung unproblematisch. Seit Kurzem ist auch die Veröffentlichung personenbezogener Daten von natürlichen Personen zulässig, wenn vorab die schriftliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt.

Vzbgm. Friedrich Hofinger erläutert, dass ein Zusatz zur Bebauungsplannummer den konkreten Tagesordnungspunkt etwas übersichtlicher darstellt, da damit auf den ersten Blick deutlich wird, um welche Fläche es sich handelt. Wenn in der Tagesordnung lediglich angeführt wird „BBPl. Nr. ...“ oder „Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. ...“ , dann weiß nicht ein jeder, der nicht wirklich ständig damit befasst ist, worum es sich handelt.

GR Norbert Schweizer gibt bekannt, dass der Projektant bzw. Planer seinerzeit, bei der Projektvorstellung, auch angesprochen hat, dass er unter Nachhaltigkeit u.a. versteht, dass er die Glasplatten mit Holzmuster bedruckt. Zudem wird die Menge an Abfall, die durch den Abholservice des McDonalds anfallen wird, erheblich sein. Aus diesen Gründen ist für GR Norbert Schweizer nicht vertretbar, diesem Projekt zuzustimmen. GR Norbert Schweizer wird sich daher bei diesem Tagesordnungspunkt enthalten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	21 (Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Claudia Sperr, GR Sophie-Theres Maier, ErsGR Marina Ritt, ErsGR Josef Dollberger, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)
Dagegen:	0 ()
Enthaltung:	4 (GV Martin Plackner, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner, ErsGR Mag. Katharina Bruner)

Top 11) Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (betr. Teilflächen der GSt. 4424/1, 4425); Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2023 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.145 von „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet“ mit der Bedingung genehmigt, dass zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, welcher vom Gemeinderat beschlossen wurde, dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht vorgelegt wird.

Dementsprechend liegt nun ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, notariell beglaubigt, zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Herrn Johannes Hemetsberger, vor.

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt sohin, da eine Kopie des Vertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. September 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 29. August 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Baulandsicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau und Herrn Johannes Hemetsberger, geb. 15. Juli 1995, whft. Thalham 7, 4880 St. Georgen im Attergau, genehmigen.

Debatte:

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: **23** (Vzbgm. Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Ing. Johann Wintereder, GR Franz Nöhmer, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GR Claudia Sperr, GR Sophie-Theres Maier,

ErsGR Marina Ritt, ErsGR Josef Dollberger, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger, MSc, ErsGR Mag. Katharina Bruner, GV Franz-Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Enthammer, GR Matthias Herzog, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter)

Dagegen: 0 ()

Enthaltung: 2 (GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner)

Top 12) Abschluss von Baulandsicherungsverträgen (betr. Grundstücke 3593, 3594, 3595); Beschlussfassung

Der Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger, informiert:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2023 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.138 mit der Bedingung genehmigt, dass zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung ein abgeschlossener Baulandsicherungsvertrag, welcher vom Gemeinderat beschlossen wurde, dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht, vorgelegt wird.

Die Widmungswerber haben von der Lidl-ZT GmbH, Gesellschaft für Vermessungswesen, einen Teilungsentwurf vorgelegt, welcher auch im FWP-Änderungsplan berücksichtigt wurde. Dieser Entwurf enthält 5 Bauplätze (Bauland 1 – 5), wobei die Bauplätze Bauland 4 u. 5 nur tlw. mit Hauptgebäude bebaut werden können. Mit den Grundeigentümern wurde, je Bauplatz, ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen.

Diese Baulandsicherungsverträge enthalten den Passus, dass sich die Grundeigentümer verpflichten, die notwendigen Maßnahmen und Anlage, gemäß dem Hangwasserprojekt der dlp Ziviltechniker-GmbH vom Oktober 2022, zur Flächenwidmungsplanänderung umzusetzen. Weiters gilt ebenso die Verpflichtung, die künftige Zufahrtsstraße, gemäß Hangwasserprojekt, im Anströmungsbereich auf einer Länge von rd. 25m muldenförmig abzusenken, damit die Hangwässer in die anschließende Abflussgasse gelenkt werden.

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt sohin, da eine Kopie der Verträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. September 2023 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 29. August 2023 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, Vzbgm. Friedrich Hofinger**, den

Antrag,

der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau möge die Baulandsicherungsverträge über die Grundstücke 3593, 3594 und 3595 gemäß Teilungsentwurf II der LIDL-ZT GmbH vom 02. Juni 2023, GZ 9662, mit folgenden Eigentümern genehmigen:

Hemetsberger Josef und Hermine	Bauland 1
Neubacher Gottfried und Maria	Bauland 2
Neubacher Gottfried und Maria	Bauland 3
Hemetsberger Josef und Hermine	Bauland 4
Neubacher Gottfried und Maria	Bauland 5

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Top 13) Allfälliges

13) a) Dringlichkeitsantrag: Die Entscheidung von Altbürgermeister Aigner Ferdinand betreffend reduzierter Einschaltdauer der Straßenbeleuchtung in St. Georgen i. A. soll wieder auf die ursprüngliche Dauer rückgeführt werden. Bei einer Annahme von 20.000 – 25.000,00 Euro interner Gesamtkostenschätzung für diese Zeit bedeutet dies pro Einwohner pro Tag ca. 0,012 Euro. Dies sollte uns die Sicherheit unserer Einwohner sehr wohl wert sein.

Debatte:

GR Ing. Johann Wintereder schlägt zur Erläuterung dieses Antrages vor, die genaue Einschaltdauer der Straßenbeleuchtung zu definieren. GR Ing. Johann Wintereder stellt

sich zudem die Frage, wie die Einschaltung bzw. die Einschaltdauer der Straßenbeleuchtung zuvor war und was Altbürgermeister Ferdinand Aigner dann konkret umgestellt hat. GR Ing. Johann Wintereder stellt weiters die Frage in den Raum, ob die Straßenlaternen an Wochentagen von 00:00 Uhr – 05:00 Uhr ausgeschaltet werden und am Wochenende durchgehend leuchten. GR Ing. Johann Wintereder ersucht daher um Abklärung folgender Fragen: Sind diese Zeiten der Einschaltung der Beleuchtung noch der aktuelle Stand und welche Einschaltzeiten haben zuvor gegolten. Zudem ist zu klären, ob die Straßenbeleuchtung vorher auch während der Woche durchgehend eingeschaltet war. Zudem stellt sich die Frage, wer bzw. welcher Anteil der Bevölkerung tatsächlich während der Woche von 00:00 Uhr – 05:00 Uhr in St. Georgen im Attergau zur Arbeit geht.

GR Brigitte Wahrstätter merkt an, dass sehr viele Leute zwischen 00:00 Uhr – 05:00 Uhr zur Arbeit gehen, z.B. die Schichtarbeiter, die zum Bus gehen.

GR Ing. Johann Wintereder stellt klar, dass es sich um eine Ausgabe von ca. € 22.000, -- handelt, in – für die Gemeinde St. Georgen i. A. – finanziell schwierigen Zeiten. Daher sollte eine gute Aufbereitung dieses Themas erfolgen.

Vzbgm. Friedrich Hofinger erklärt, dass es uns im neuen Jahr noch gravierender treffen wird, weil ab 01.01.2024 ein neuer Stromliefervertrag abgeschlossen werden muss, mit – aller Voraussicht nach – einem höheren Stromtarif.

GR Ing. Johann Wintereder schließt sich Vzbgm. Friedrich Hofinger an und ist ebenfalls der Ansicht, dass ab 01.01.2024 mit einer enormen Teuerung bei den Stromkosten für die Gemeinde St. Georgen i. A. gerechnet werden muss.

GR Mag. Wilhelm Auzinger stellt die Frage, ob die Entscheidung über die Einschaltdauer zum damaligen Zeitpunkt Altbürgermeister Ferdinand Aigner selbst getroffen hat oder ob diese Entscheidung von einem Gremium getroffen wurde. GR Mag. Wilhelm Auzinger weist darauf hin, dass es sinnvoll wäre, dass sich der Verkehrsausschuss mit diesem Thema beschäftigt, eine Vorgabe macht und dann dem Gemeinderat vorstellt.

ErsGR Mag. Katharina Brunner erinnert sich, dass diese Thematik u.a. auch im Gemeinderat erörtert wurde.

GV Franz Patrick Baumann informiert darüber, dass es auch im Gemeindevorstand eine Diskussion darüber gab.

GR Claudia Sperr weist darauf hin, dass Altbürgermeister Ferdinand Aigner damals – aus Sicherheitsgründen iZm der Errichtung der Zelte im Erstaufnahmezentrum – wieder angeordnet hat, dass die Straßenlaternen durchgehend eingeschaltet bleiben müssen. Diese Entscheidung hat Bgm.a.D. Ferdinand Aigner eben im Zusammenhang mit diesem Ausnahmezustand getroffen.

GR Franz Schneeweiß weist darauf hin, dass viele Fernfahrer genauso betroffen sind und kann er ca. zehn Fernfahrer nennen, deren LKW im Gemeindegebiet von St. Georgen stehen und welche nicht nachts von deren Frauen zum LKW gebracht werden. Ein weiteres Thema diesbezüglich ist das Thema Sicherheit. Tatsache ist, dass sehr viele

Leute, mit welchen Absichten auch immer, nachts unterwegs sind. Besonders in St. Georgen ist das ein Thema, v.a. in Verbindung mit dem Erstaufnahmezentrum. Angeblich bestehen nächtliche Anwesenheitszeiten im Erstaufnahmezentrum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Von diesen besagten Anwesenheitszeiten im Erstaufnahmezentrum ist aber nichts zu spüren. Auf einer bestimmten Route ist es besonders gut ersichtlich, dass sich die Leute nicht an die Anwesenheitszeiten im Erstaufnahmezentrum halten.

Am 28.08.2023 hat sich **GR Franz Schneeweiß** die Zeit genommen und ist um 02:30 Uhr morgens aufgestanden und durch den Ort gegangen, weil er sich selbst ein Bild von der Situation machen wollte. Es ist sehr unheimlich im Stockfinsternen durch den Ort zu gehen. Im Sinne einer ordentlichen Sicherheit für die Bevölkerung ist es einfach ein wichtiges Thema. GR Franz Schneeweiß merkt an, dass es sich hierbei um € 0,012/Tag handelt und die Gemeinde hatte auch € 20.000,-- für das Bauvorhaben der Fa. Erlinger Immobilien GmbH bzw. Erlinger Holding GmbH übrig. In jenem Fall wäre es egal gewesen und bei diesem wichtigen Thema der Sicherheit würde nun das Geld fehlen. Die Bevölkerung soll auch in der Nacht sicher durch St. Georgen gehen können.

GR Ing. Johann Wintereder ist der Meinung, dass man den Ausführungen auch durchaus populistisch begegnen und ans Herz der Bürger appellieren kann. GR Ing. Johann Wintereder fehlen jedoch die Fakten, bspw. was wirklich an kriminellem Potential tatsächlich des Nächtens vorhanden ist. GR Ing. Johann Wintereder stellt sich daher die Frage, wie viele strafrechtlich relevante Vorfälle zwischen 00:00 Uhr – 05:00 Uhr tatsächlich bei der Polizei gemeldet wurden. Im Falle der Ausweitung der Einschaltzeiten könnten sich die Kosten auf über € 20.000,-- belaufen, rein basierend auf einer Schätzung aus dem alten System. Es könnten also immense Kosten entstehen. Zur Einschätzung der Kosten sollte sich der Ausschuss daher vernünftig damit auseinandersetzen und Fakten diesbezüglich schaffen. Man könnte sich bspw. aber auch darauf einigen, dass z.B. nur jede fünfte Straßenlaterne brennt und es somit nicht stockdunkel ist. Aber auch mit dieser Thematik könnte sich ein Ausschuss genauer befassen. Nachdem der Ausschuss die Fakten geprüft hat, kann dann im Zuge der nächsten GR-Sitzung sachlich darüber diskutiert werden.

GR Dominik Enthammer erklärt, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, dass sich ein Ausschuss damit befasst, um die Frage zu klären, wie hoch die Kosten vorher waren und nachher sein werden. Allerdings besteht die Problematik, dass die nächste GR-Sitzung erst Ende Oktober 2023 stattfinden wird und bis dahin die Dunkelheit weiterhin bestehen bleibt.

GR Dominik Enthammer schlägt daher vor, dass die Straßenbeleuchtung zumindest bis Ende Oktober durchgehend, sohin während der ganzen Nacht, sieben Tage wöchentlich, eingestellt wird und in der Zwischenzeit eine Prüfung der Mehrkosten durch den Ausschuss erfolgen soll.

Vzbgm. Friedrich Hofinger erklärt, dass es auch wichtig ist, zu eruieren, welche technischen Möglichkeiten überhaupt zur Verfügung stehen. Fraglich ist, ob man nur einzelne Straßen bzw. Straßenzüge einschalten kann und/oder ob man eine bestimmte Anzahl

von Lampen einschalten kann. Diese Dinge sind unbekannt und müssen hinterfragt werden.

GR Dominik Enthammer schlägt vor, die Straßenbeleuchtung dennoch jedenfalls bis 24. Oktober 2023 durchgehend eingeschaltet zu lassen.

GR Matthias Herzog ist der Meinung, dass das Thema im Ausschuss geklärt werden muss. Wenn man von 0:00 Uhr – 05:00 Uhr im Ort unterwegs ist, ist es stockdunkel und gefährlich. GR Matthias Herzog bezieht dieses wichtige Sicherheitsthema nicht nur auf die Arbeiter, die in der Früh unterwegs sind.

Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt klar, dass die Attergaustraße durchgehend beleuchtet ist.

GR Matthias Herzog erklärt, dass alle anderen Straßen aber finster sind. Es sind viele junge Bürger unterwegs, die von Lokalbesuchen nach Hause gehen. Ob es auf die fünf Stunden darauf ankommt, ist fraglich. Die jetzige Situation ist durchaus nicht ungefährlich. GR Matthias Herzog ist um ca. 00:00 Uhr, nach der Chorprobe vom Gasthof Söllinger, Richtung Schule gegangen und es war stockfinster. Der Vorschlag gehört unbedingt im Ausschuss näher behandelt.

GV Herbert Hamader stellt klar, dass man sich eventuell auch ansehen sollte, wie bspw. in Laakirchen, Bewegungsmelder auf den Straßenlaternen zu installieren. Wenn man dort von Lampe zu Lampe geht, dann schaltet sich die Lampe automatisch ein und wieder aus. Das System funktioniert mit Sensor und ist zudem licht- und kostensparend.

GV Franz Patrick Baumann weist darauf hin, dass die Kostenhöhe völlig unbekannt ist. Die Kosten kann man nur grob schätzen. Jedoch ist eine Kosteneinschätzung äußerst schwierig, weil dieses Jahr, das erste volle Jahr der reduzierten Einschaltdauer sein wird. Die Gemeinde hat letztes Jahr ungefähr Mitte des Jahres damit begonnen, die Einschaltdauer zu reduzieren. Des Weiteren handelt es sich um unterschiedliche Lichtsysteme. Die Lichtsysteme brauchen teilweise mehr oder weniger Energie (je nachdem, ob die Straßenlaterne bereits LED-Lampen hat oder noch nicht). Es wird äußerst schwierig werden, diese Kosten aufzuschlüsseln.

GV Franz Patrick Baumann ist dafür, dass Hauptstraßen eingeschaltet bleiben, wie z.B. die Mondseerstraße oder die Wildenhagerstraße. In der Vergangenheit war das aber auch nicht in Ordnung, weil sich manche Bürger dann beschwert haben, dass nur diese, nicht aber ihre Wohnstraßen beleuchtet wurden.

Vzbgm. Friedrich Hofinger merkt an, dass die Gemeinde momentan Strom zu einem Spitzenpreis von ca. 4,7 Cent/kWh (netto) bezieht. Der Standardpreis liegt jetzt bei ca. 20 Cent/kWh. Wenn man hochrechnet, welche Kosten auf die Gemeinde ab 01.01.2024 zukommen, wird daher sicher eine erhebliche Verteuerung eintreten.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass die Diskussion erst entstanden ist, als der Gaspreis explodiert ist. Anschließend hat man dann von Preisen um die 50 Cent und darüber geredet, weil man nicht gewusst hat, welche Verträge man bekommt. Jetzt sinken die Preise wieder auf ein erträgliches Niveau. GV Franz Patrick Baumann ist daher

der Meinung, dass die Beleuchtung wieder eingeschaltet werden sollte. Es handelt sich dabei um eine Pflichtausgabe seitens der Gemeinde.

GR Ing. Johann Wintereder gibt GV Franz Patrick Baumann recht mit dessen vorgebrachten Argumenten, aber es fehlt eine vernünftige Aufbereitung der Fakten. Es wäre interessant zu wissen, wie viele kWh verbraucht wurden und mit wieviel in Zukunft zu rechnen ist. Die Fakten sollen die Basis einer Entscheidung sein. Letztendlich soll natürlich auch die emotionale Komponente noch Berücksichtigung finden, wegen dem Sicherheitsgefühl. Vielleicht könnte bei jeder dritten Laterne ein Bewegungsmelder montiert werden. Da gibt es sicherlich passende, technische Lösungen.

GR Ing. Johann Wintereder ist zudem der Ansicht, dass es nicht modern ist, dass zur heutigen Zeit eine Stadt oder ein Ort Tag und Nacht beleuchtet ist. Zum Beispiel werden sogar in Wien um 24:00 Uhr Straßenlaternen in vielen Gassen abgeschaltet. GR Ing. Johann Wintereder weist darauf hin, dass sich GV Martin Plackner angeboten hat, dieses Thema in seinen Ausschuss aufzunehmen.

GV Franz Patrick Baumann weist darauf hin, dass dieses Thema eigentlich ein Thema für den Finanzausschuss ist.

Vzbgm. Friedrich Hofinger gibt bekannt, dass dieses Thema erstmalig in der letzten Finanzausschusssitzung am 04.09.2023 diskutiert wurde. Es wurde kurz darüber gesprochen, weil GR Franz Schneeweiß das Thema angesprochen hat. Vzbgm. Friedrich Hofinger ist davon ausgegangen, dass eine ordentliche Analyse gemacht wird. Auch hinsichtlich technischer Möglichkeiten. Aus der Sicht von Vzbgm. Friedrich Hofinger gibt es die Möglichkeiten, dass die Beleuchtung ganz eingeschaltet wird und zudem eine Analyse im Ausschuss erfolgt und im Anschluss daran entschieden werden wird, ob die Einschaltdauer weiter so belassen wird oder nicht. Oder aber, die Einschaltdauer bleibt wie bisher und die Analyse erfolgt mit anschließender Entscheidung über die Zukunft der Einschaltdauer. Vzbgm. Friedrich Hofinger verweist insbesondere auch auf die finanzielle Komponente, die hier nicht unerheblich ist, denn – aufgrund der prekären finanziellen Situation der Marktgemeinde St. Georgen i. A. – muss Vzbgm. Friedrich Hofinger jede Investition in Frage stellen. Vzbgm. Friedrich Hofinger stellt daher klar, dass darüber reden nicht ausreicht, sondern dass auch tatsächlich etwas unternommen werden muss.

GR Franz Schneeweiß ist der Meinung, dass es sich um eine Pflichtausgabe handelt. GR Franz Schneeweiß hat dem Antrag zu Top 2) zwar zugestimmt, aber wenn man das Thema „Schulstarthunderter“ betrachtet, handelt es sich um eine freiwillige Ausgabe. Diesem Antrag wurde zugestimmt, das Thema Sicherheit geht jedoch gänzlich an uns vorbei. GR Franz Schneeweiß schlägt als Kompromiss vor, dass die Straßenbeleuchtung eingeschaltet bleibt und hat der zuständige Ausschuss in der Zwischenzeit die Möglichkeit, dass er sich zu diesem Thema einbringt. GR Franz Schneeweiß würde sich das sehr wünschen. Ansonsten muss GR Franz Schneeweiß auf den Dringlichkeitsantrag beharren, auch wenn er abgewiesen wird.

GR Mag. Wilhelm Auzinger stellt klar, dass er kein prinzipieller Neinsager ist, jedoch sollen sich in diesem Fall der Verkehrsausschuss sowie der Finanzausschuss einbringen

und Fakten schaffen. Die nächste GR-Sitzung findet am 24.10.2023 statt. Bis dorthin können Fakten auf den Tisch gelegt werden und dann kann darüber abgestimmt werden. GR Mag. Wilhelm Auzinger merkt an, dass es auch Ortschaften gibt, in welchen es überhaupt keine Straßenbeleuchtung gibt.

GR Franz Paul Nöhmer sieht keine Dringlichkeit, weil die Straßenbeleuchtung immer ab Dämmerungsbeginn bis 00:00 Uhr brennt und dann wieder ab 05:00 Uhr bis zum Tagesanbruch. Unabhängig davon, ob Sommer oder Winter ist. Wenn es im Herbst früher dunkel wird, schaltet sich daher auch die Beleuchtung früher ein. Nur von 00:00 Uhr – 05:00 Uhr brennt die Beleuchtung eben nicht – völlig unabhängig der Jahreszeit.

GR Ing. Johann Wintereder hält nichts davon, wenn die Beleuchtung jetzt für 1 Monat eingeschaltet wird und am 24.10.2023 kommt man eventuell dann zu einem anderen Ergebnis. Der Ausschuss soll eine vernünftige Entscheidung treffen. Es heißt nicht, dass prinzipiell „Nein“ gesagt werden wird, aber es gehört vernünftig und faktenbasierend aufbereitet. GR Ing. Johann Wintereder ist gegen eine durchgehende Einschaltung ab dem kommenden Tag und am 24.10.2023 könnte dann vielleicht wieder ausgeschaltet werden, weil herauskommt, dass es € 50.000,-- (oder Ähnliches) kostet. Jetzt war es so lange kein Thema, dann soll es auf weitere, wenige Wochen nicht mehr ankommen.

Vzbgm. Friedrich Hofinger erklärt, dass sich die Straßenbeleuchtung abends laut Astrozeitschaltuhr einschaltet, wenn eine gewisse Dunkelheit beginnt. Das gleiche passiert um 05:00 Uhr in der Früh und sie schaltet sich dann wieder aus, wenn eine gewisse Helligkeit erreicht wird. Wenn die Winterzeit mehr Dunkelheit bringt, dann brennt die Straßenbeleuchtung natürlich sowieso mehr (weil sie sich früher einschaltet und später wieder ausschaltet).

GR Mag. Wilhelm Auzinger stellt die Frage, ob man den Dringlichkeitsantrag auf nächste Sitzung vertagen kann.

GR Franz Schneeweiß weist darauf hin, dass es einen gültigen Antrag bezüglich der sofortigen Einschaltung gibt.

Vzbgm. Friedrich Hofinger teilt mit, dass nun über den Antrag abgestimmt wird.

Über den Antrag ergeht daher per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	5	(GR Maximilian Purrer, GV Franz Patrick Baumann, GR Franz Schneeweiß, GR Dominik Josef Enthammer, GR Matthias Herzog)
Dagegen:	11	(Vzbgm. Friedrich Hofinger, GR Maria Kaltenleithner jun., GR Sophie-Theres Maier, GR Herbert Hollerweger, GR Hannes Hofinger, ErsGR Marina Ritt, ErsGR Josef Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Brigitte Wahrstätter, GR Norbert Schweizer, GR Johanna Gstöttner)
Enthaltung:	9	(GV Herbert Hamader, GR Claudia Sperr, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franz Paul Nöhmer, GR Mag. Wilhelm Auzinger, GV

Maximilian Dollberger, GV Martin Plackner, GR Reinhard Kaiblinger,
MSc, ErsGR Mag. Katharina Bruner)

13) b)

Keine weiteren Wortmeldungen unter Top 13) „Allfälliges“.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:08 Uhr**.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

1 0. OKT. 2023

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Vzbgm. Friedrich Hofinger)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 24. OKT. 2023 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~Über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~
Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:



.....
(Vzbgm. Friedrich Hofinger)

Für die ÖVP-Fraktion



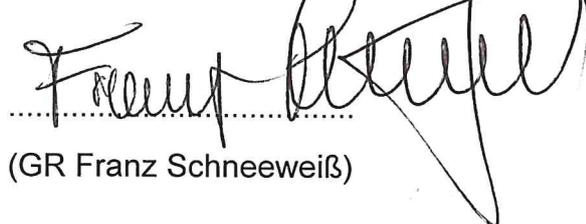
.....
(GR Claudia Sperr)

Für die SPÖ-Fraktion:



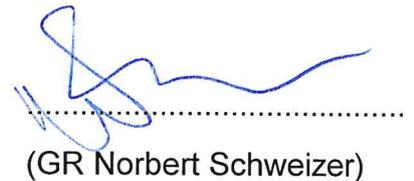
.....
(GR Sarah Maria Steiner)

Für die FPÖ-Fraktion



.....
(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



.....
(GR Norbert Schweizer)

St. Georgen im Attergau, am 24. OKT. 2023

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 25. OKT. 2023 VB Magdalena Lenzeder LL.M. oec e.h.
Sekretariat